

Dossier 6

Pensionskasse und Konkubinatspaar

Den Lebenspartner im Todesfall absichern

Das Zusammenleben ohne Trauschein ist beliebt, hat aber auch seine Tücken. Mit etwas Planung lassen sich Vorsorgelücken im Todesfall verhindern. Für Konkubinatspaare gibt es zahlreiche Möglichkeiten, den Partner abzusichern. Wichtig ist, dass man sich rechtzeitig dieser Problematik annimmt.

Sich trauen oder nicht trauen: Immer mehr Paare bleiben unverheiratet, selbst wenn Nachwuchs unterwegs ist. Doch aufgepasst: Das Gesetz regelt das Konkubinatspaar nicht. Damit der Partner im Todesfall abgesichert ist – insbesondere dann, wenn der eine die Arbeit reduziert oder ganz aufgibt, um sich um den Haushalt und die Kinderbetreuung zu kümmern –, muss man zu Lebzeiten Vorkehrungen treffen:

Erbrecht

Selbst nach 30 oder 40 Jahren Lebensgemeinschaft und/oder mit gemeinsamen Kindern gibt es keinen gesetzlichen Erbanspruch für den überlebenden Konkubinatspartner.

Soll der Hinterbliebene etwas erben, muss man mit einem Testament oder Erbvertrag vorsorgen. Sind Kinder vorhanden, ist deren gesetzlicher Pflichtteil zu beachten: Dieser beträgt drei Viertel des gesamten Nachlasses und dem Konkubinatspartner kann lediglich ein Viertel problemlos vermacht werden. Zwar kann man den hinterbliebenen Partner testamentarisch zu einem höheren Teil oder als Alleinerben einsetzen. Die Kinder könnten aber innert eines Jahres ab Kenntnis der Pflichtteilsverletzung das Testament anfechten. Tun sie das nicht, wäre das Testament rechtsverbindlich.

Will man dieses Risiko einer späteren Anfechtung vermeiden, muss man mit dem Konkubinatspartner und den Kindern einen Erbvertrag abschliessen. Darin können die Kinder ganz auf ihren Erbanteil verzichten oder sich einverstanden erklären, dass sie zum Beispiel ihren Anteil erst nach dem Tod des überlebenden Konkubinatspartners erhalten. Weigert sich ein Kind, fällt diese Möglichkeit weg.

Hat keiner der Partner Kinder, leben aber noch die Eltern des verstorbenen Partners, beträgt der Pflichtteil die Hälfte des Nachlasses.

Wenn keine Kinder vorhanden sind und die Eltern nicht mehr leben, würden ohne ein Testament die Geschwister (oder deren Nachkommen) des Verstorbenen erben. Diese haben allerdings kein Pflichtteilsrecht, weshalb es bei dieser Konstellation möglich ist, den Partner als Alleinerben einzusetzen. Sofern das Testament oder der Erbvertrag in der korrekten Form erstellt wurde, können die Geschwister (oder deren Nachkommen) nichts dagegen unternehmen.

AHV

Beim Tod eines Konkubinatspartners gibt es keine Witwen- oder Witwerrente. Dieser Nachteil kann auch nicht vertraglich geändert werden.

KELLER & PARTNER

TREUHAND

Pensionskasse

Einen gesetzlichen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente gibt es für Konkubinatspartner nicht. Die Pensionskassen dürfen aber freiwillig Todesfalleistungen ausrichten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Wenn der Lebenspartner von der verstorbenen Person erheblich unterstützt wurde. Beispiel: Die eine Partei sorgte für den Haushalt und die verstorbene Person kam finanziell für die Lebenskosten auf.
- Die Lebensgemeinschaft mindestens fünf Jahre gedauert hat.
- Wenn die überlebende Person für ein gemeinsames Kind sorgen muss.

Das sind minimale Bedingungen. Fragen Sie am besten direkt bei Ihrer Pensionskasse nach, wie ihre Regeln lauten und was man vorkehren muss.

Freizügigkeitskonto

Lagert Vorsorgeguthaben auf einem Freizügigkeitskonto oder einer -police, muss ebenfalls eine der drei obigen Voraussetzungen erfüllt sein, damit der überlebende Konkubinatspartner einen Anspruch hat. Das heisst aber noch nicht, dass er das gesamte Freizügigkeitsguthaben erhält. Allenfalls muss er dieses nämlich mit einem Noch-Ehegatten, einem Ex-Gatten oder den Kindern des Verstorbenen teilen. Dies kann man verhindern, indem man der Vorsorgeeinrichtung erklärt, dass der überlebende Konkubinatspartner das gesamte Guthaben erhalten soll.

Erfüllt die hinterbliebene Person keine der drei Voraussetzungen, geht sie leer aus. Das gesamte Guthaben geht an die gesetzlichen Erben.

3. Säule – private Vorsorge

Eine weitere Möglichkeit, den überlebenden Partner abzusichern, besteht mit der privaten Vorsorge der 3. Säule. Diese wird in die gebundene Vorsorge 3a und die freie Vorsorge 3b unterteilt:

Säule 3a

Bei der Säule 3a hat man steuerliche Vorteile, da man bis zu einem Grenzbetrag die Einzahlungen in der Steuererklärung abziehen kann. Dabei kann man wählen, ob man dies bei der Bank oder einer Versicherung macht. Die Begünstigungsordnung ist allerdings gesetzlich eingeschränkt und das Guthaben ist bis fünf Jahre vor Erreichen des Pensionierungsalters blockiert.

Ist einer der Konkubinatspartner noch verheiratet, kann dieser seinem Partner seine Säule 3a nicht vererben, da von Gesetzes wegen der Ehegatte begünstigt ist.

Ist man nicht verheiratet, kann man den Partner begünstigen, wenn eine der bereits oben genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der überlebende Partner wurde zu Lebzeiten von der verstorbenen Person erheblich unterstützt.
- Der Partner kommt für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes auf.
- Zum Todeszeitpunkt bestand die Lebensgemeinschaft seit mindestens fünf Jahren.

KELLER & PARTNER TREUHAND

Erfüllt der Lebenspartner eine der Voraussetzungen, kann trotz Kindern das gesamte Guthaben dem Überlebenden vermacht werden. Es genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

Erfüllt der Lebenspartner keine der drei Voraussetzungen, kann man ihn nur begünstigen, wenn keine Kinder vorhanden sind. Dazu muss man den Partner in einem Testament als Erben einsetzen und gegenüber der Vorsorgeeinrichtung eine schriftliche Begünstigungserklärung abgeben.

Sind Pflichtteilserven vorhanden, sind die Todesfallleistungen aus der Säule 3a für die Berechnung der Pflichtteile der Kinder (oder allenfalls Eltern) relevant.

Freie Vorsorge 3b

Dazu gehören alle Vermögenswerte, die nicht der Säule 3a zugeordnet werden können: Wertschriften, andere Versicherungen, Sparkonten et cetera.

Handelt es sich um eine gemischte Versicherung (Sparen und Todesfallkapital), wird im Todesfall die Summe an die begünstigte Person ausbezahlt, welche frei bestimmt werden kann. Die Versicherungssumme fällt nicht in den Nachlass. Allerdings wird der sogenannte Rückkaufswert bei allfälligen Pflichtteilsberechnungen mitberücksichtigt.

Bei einer reinen Todesfallversicherung – im Todesfall erhält die begünstigte Person eine Summe ausbezahlt – gibt es keinen Rückkaufswert, so dass dieser Betrag bei der Pflichtteilsberechnungen nicht berücksichtigt werden muss. Die Summe wird direkt an den oder die Begünstigte ausbezahlt. Diese Variante ist vor allem sinnvoll, wenn der Lebensstandard des Überlebenden gesichert werden soll oder wenn Pflichtteile ausbezahlt werden müssen, jedoch keine hinreichenden liquiden Mittel im Nachlass vorhanden sind, weil beispielsweise in ein Eigenheim investiert wurde. Mit einem Testament könnte man in einem solchen Fall dem überlebenden Konkubinantspartner das Eigenheim vermachen und die Kinder mit dem Geld aus der Versicherungsleistung auszahlen.

Stand: 12/2018, Keller&Partner Treuhand